

9. März 2016

P r e s s e m i t t e i l u n g

Nr. 07

**Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen
Kein Anstieg bei Behandlungsfehlern in Sachsen**

Dresden: Die Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen der Sächsischen Landesärztekammer hat ihren aktuellen Jahresbericht vorgelegt. 2015 sind dort 384 Anträge wegen eines vermuteten Behandlungsfehlers eingegangen (2014: 359). In 244 Fällen wurde auf Grund der eingereichten Unterlagen eine Begutachtung wegen eines vermuteten Behandlungsfehlers eingeleitet (2014: 271). Davon wurde in 49 Fällen ein Behandlungsfehler durch die Gutachterstelle festgestellt (2014: 61). Pro Jahr werden Patienten in Sachsen rund 32 Millionen Mal in den ambulanten und stationären Einrichtungen behandelt.

„Jeder Behandlungsfehler ist ein Fehler zu viel, denn hinter jedem Fehler steht auch ein Schicksal.“, so Erik Bodendieck, Präsident der Sächsischen Landesärztekammer. Und auch wenn die absolute Zahl der tatsächlichen Behandlungsfehler nicht gestiegen ist, sei die insgesamt geringe Anzahl an Fehlern trotz der extremen Arbeitsverdichtung in Krankenhäusern und Praxen sowie der zunehmenden Bürokratie im Gesundheitswesen ein Indiz für die verantwortungsvolle Tätigkeit der Ärzte, Schwestern und Pflegekräfte.

Der Vorsitzende der Gutachterstelle, Dr. med. Rainer Kluge, betont, „dass sich der steigende ökonomische Druck bisher nicht in den Zahlen der Gutachterstelle niedergeschlagen hat, liegt neben der verantwortungsvollen Tätigkeit des gesamten medizinischen Personals auch am Fehlervermeidungsmanagement der Kliniken. Dennoch kann es zu Fehlern kommen, deren Ursachen man unbedingt auswerten und transparent machen muss, damit diese nicht mehr vorkommen.“

Von den 244 eingeleiteten Begutachtungen entfielen 147 auf den stationären Sektor, 16 auf Klinikambulanzen und 81 auf ambulante Praxen. 94 Anträge betrafen die Fachrichtung Chirurgie, 24 die Orthopädie, 31 die Innere Medizin, 19 die Fachrichtung Gynäkologie/Geburtshilfe, 14 auf die Urologie, neun die Neurologie/Psychiatrie, zehn Anträge bezogen sich auf die Allgemeinmedizin, fünf auf die Radiologie, einer auf die Nuklearmedizin sowie neun Anträge auf das Fachgebiet HNO. Sechs entfielen auf die Fachbereiche Anästhesiologie/Intensivmedizin und fünf auf die Augenheilkunde. Des Weiteren wurden sechs Fälle in der Neurochirurgie und vier Fälle im Bereich Kinderheilkunde begutachtet. In der Rehabilitation gab es zwei Fälle und in der Pathologie einen Fall.

Zu mehr als 60% sind die Antragsteller anwaltlich vertreten. Die Anerkennungsrate liegt bei etwa 20%. Mit einem Prozentsatz von 90-95% sind die Vorgänge mit der Beurteilung durch die Gutachterstelle abgeschlossen. Die Bereitschaft der Ärzte, sich an den Verfahren zu beteiligen und zur Aufklärung beizutragen, ist nach wie vor sehr hoch.

Weitere Informationen unter 0351 8267-160 oder 0173 6242315.



Knut Köhler M.A., Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Pressestelle
 Schützenhöhe 16, 01099 Dresden
 Telefon: (03 51) 82 67-160
 Telefax: (03 51) 82 67-162
 E-Mail: presse@slaek.de
 Internet: <http://www.slaek.de>

S. 2

Eingeleitete Begutachtungen insgesamt	244
Stationärer Sektor	147
Klinikambulanzen	16
Ambulante Praxen	81
Eingeleitete Begutachtungen nach Fachgebiet	
Chirurgie	94
Innere Medizin	31
Orthopädie	24
Gynäkologie/Geburtshilfe	19
Neurologie/Psychiatrie	9
Allgemeinmedizin	10
Neurochirurgie	6
Anästhesiologie/Intensivmedizin	6
HNO	9
Augenheilkunde	5
Urologie	14
Radiologie	5
Rehabilitation	2
Kinderheilkunde	4
Pathologie	2
Nuklearmedizin	1

Hintergrund Gutachterstelle:

Zweck der Gutachterstelle ist es, Rechtsstreitigkeiten, mit welchen Patienten Ansprüche gegen einen Arzt wegen des Vorwurfes fehlerhafter ärztlicher Behandlung erheben, zu vermeiden und außergerichtlich zum Grunde des Anspruches zeit- und kostensparend beizulegen. Die Gutachterstelle kann nur im allseitigen **Einverständnis** der Parteien (Haftplichtversicherer, Arzt, Patient) tätig werden.

Die Gutachterstelle kann erst angerufen werden, wenn der Haftplichtversicherer zu dem Schadenersatzanspruch Stellung genommen hat. Der Patient muss den Arzt von der Pflicht zur Berufsverschwiegenheit entbunden haben, ebenso eventuelle weitere Ärzte, welche ihn behandelt haben. Die Gutachterstelle prüft den Sachverhalt und gibt abschließend eine begründete Stellungnahme ab, ob aufgrund einer fehlerhaften Behandlung ein Anspruch dem Grunde nach besteht.

Die Gutachterstelle kann, soweit erforderlich, einen weiteren Gutachter mit der Erstattung eines Zusatzgutachtens beauftragen. Die Gutachterstelle entscheidet in der Besetzung eines Vorsitzenden, welcher Arzt sein soll und einem langjährig erfahrenen Richter. Die Gutachterstelle wird nicht tätig, wenn in dem Streitfall bereits eine zivilrechtliche Entscheidung beantragt oder ergangen ist. Sie muss das Verfahren aussetzen, solange ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein Strafverfahren in gleicher Sache anhängig ist. Die Gutachterstelle kann nicht nur von Patienten sondern auch von Krankenhausträgern angerufen werden.

Die Bestellung der Mitglieder der Gutachterstelle und deren Stellvertreter erfolgt durch den Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer. Vorsitzender der Gutachterstelle an der Sächsischen Landesärztekammer ist seit 1992 Dr. med. Rainer Kluge.